

Professor Dr. Thomas Riehm
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und
Rechtstheorie



Vorlesung
Gesetzliche Schuldverhältnisse
Sommersemester 2019

Produkthaftungsrecht

Inhaltsübersicht*

I. Ansprüche gegen den Verkäufer	2
1. Ansprüche aus dem vertraglichen Gewährleistungsrecht	2
2. Produkthaftung nach dem ProdHaftG	3
3. Deliktische Haftung nach § 823 I BGB	3
4. Deliktische Haftung nach § 831 I BGB	3
II. Ansprüche gegen den Hersteller	4
1. Ansprüche aus dem vertraglichen Gewährleistungsrecht	4
2. Produkthaftung nach § 1 I ProdHaftG	4
a) Anwendbarkeit des ProdHaftG	5
b) Rechtsgutsverletzung	5
c) Produkt (§ 2 ProdHaftG)	6
d) Produktfehler (§ 3 I ProdHaftG)	6
e) Haftungsbegründende Kausalität	7
f) Hersteller (§ 4 ProdHaftG)	8
g) Ausschluss der Produkthaftung (§ 1 II ProdHaftG)	9
h) Rechtsfolge	9
i) Verjährung/Ausschlussfrist (§§ 12 f. ProdHaftG)	10
3. Deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I BGB	10
a) Persönlicher Anwendungsbereich der Haftungsgrundsätze	11
b) Verkehrspflichten des Herstellers von Produkten	11
c) Beweislastverteilung	12
4. Haftung aus § 823 II BGB i.V.m. GPSG	13

- 1 Unter den Begriff Produkthaftung werden zumeist die Ansprüche auf Ersatz solcher Schäden gefasst, die **aufgrund eines Produktfehlers** beim Käufer des Produkts oder bei einem Dritten entstehen. Die Ansprüche können zum einen gegen den unmittelbaren Verkäufer des Produkts und zum anderen gegen dessen Hersteller gerichtet sein.

I. Ansprüche gegen den Verkäufer

- 2 Gegenüber dem Verkäufer kann sich ein Anspruch des Geschädigten aus **Vertrag**, aus dem **ProdHaftG** und aus dem **allgemeinen Deliktsrecht** ergeben.¹

1. Ansprüche aus dem vertraglichen Gewährleistungsrecht

- 3 Gegen den Verkäufer kommen in erster Linie vertragliche Ansprüche aus dem Recht der Sachmangelhaftung in Betracht, d.h. aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281, 283, 311a BGB. Die **Pflichtverletzung** liegt in der Lieferung der mangelhaften Sache selbst (§ 433 I 2 BGB). Zu vertreten hat der Verkäufer den Mangel aber nur, wenn er eine Untersuchungs- oder Aufklärungspflicht verletzt hat. Den Händler, der nicht zugleich Produzent ist, treffen indessen derartige Pflichten nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen.² So kommt eine besondere Untersuchungs- bzw. Aufklärungspflicht insbesondere dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte für Qualitätsmängel bestehen, etwa wenn dem Verkäufer bereits Schadensfälle bekannt sind. Das **Verschulden des Herstellers** muss sich der Verkäufer nach h.M. nicht nach § 278 BGB zurechnen lassen, weil der

* Gekürzt aus *Grigoleit/Riehm* Zivilrecht IV – Delikts- und Schadensrecht, 2. Aufl. 2017.

¹ S. dazu auch den Überblick von *Fuchs/Baumgärtner* JuS 2011, 1057.

² Vgl. *BGH NJW* 1968, 2238 m.w.N.; ferner *BGHZ* 74, 373 (378) = *NJW* 1979, 1818; *BGH NJW* 1981, 1269; *BGH NJW* 1981, 928 (929); siehe dazu näher *MünchKomm/Westermann*, 7. Aufl. 2016, § 437 Rn. 27 f. m.w.N.

Hersteller nicht sein Erfüllungsgehilfe ist,³ da der Verkäufer nicht die Herstellung schuldet und der Hersteller somit nicht in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Sofern eine eigene schuldhaft Pflichtverletzung des Verkäufers vorliegt, haftet dieser nicht nur auf den Ersatz des an dem Produkt selbst bestehenden Mangelschadens, sondern auch auf Ausgleich der an seinen sonstigen Rechtsgütern entstandenen Schäden (Mangelfolgeschaden; z.B.: Körperschaden nach Unfall mit mangelhaftem Fahrrad).

Ansprüche auf vertraglicher Grundlage stehen allerdings grundsätzlich **nur dem Käufer** zu. Dritte können nur unter den Voraussetzungen des **Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** in den Genuss der Gewährleistungshaftung kommen. Diese liegen bei gewöhnlichen Kaufverträgen allerdings nur äußerst selten vor.

2. Produkthaftung nach dem ProdHaftG

Die Produkthaftung nach dem ProdHaftG trifft nur den Hersteller, nicht auch den Verkäufer. Der Lieferant gilt nur unter den Voraussetzungen des § 4 III ProdHaftG ausnahmsweise als Hersteller, d.h. nur dann, wenn der tatsächliche Hersteller nicht festgestellt werden kann und der Lieferant nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Geschädigten seinen Vorlieferanten oder den Hersteller benennt. Diese einschränkenden Voraussetzungen der Anwendung des ProdHaftG auf Lieferanten sind nach der Rechtsprechung des EuGH durch die Produkthaftungsrichtlinie zwingend vorgegeben und können daher auch nicht durch eine analoge Anwendung des ProdHaftG umgangen werden.⁴

3. Deliktische Haftung nach § 823 I BGB

Eine deliktische Haftung des Verkäufers – die anders als die Vertragshaftung auch gegenüber außenstehenden Dritten bestehen kann – setzt voraus, dass der Verkäufer **schuldhaft eine Verkehrspflicht verletzt** hat. Ob den Zwischenhändler eine generelle objektive Verkehrspflicht trifft, keine fehlerhaften Produkte zu vertreiben, ist äußerst zweifelhaft. Richtigerweise wird man schon an dieser Stelle (also auf der Tatbestandsebene⁵) die deliktische Haftung ausschließen können und lediglich ganz ausnahmsweise – unter den gleichen Voraussetzungen wie im Rahmen der vertraglichen Mangelhaftung bei der Verschuldensprüfung – eine Verkehrspflicht zur Untersuchung der Ware annehmen.

Selbst wenn man aber eine generelle objektive Verkehrspflicht annähme, würde doch zumindest das **Verschulden** voraussetzen, dass der Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Sache positiv kannte oder bei hinreichend sorgfältigem Verhalten hätte kennen müssen. Den Zwischenhändler treffen jedoch, wie oben zur vertraglichen Haftung ausgeführt, grundsätzlich keine Untersuchungs-, Aufklärungs- oder Hinweispflichten. Daher fehlt es jedenfalls regelmäßig am Verschulden des Verkäufers.

4. Deliktische Haftung nach § 831 I BGB

³ Vgl. BGHZ 48, 118 = NJW 1967, 1903; BGH NJW 2008, 2837 (2840) = JuS 2008, 933; siehe dazu auch *Lepsius*, AcP 207 (2007), 340 ff.

⁴ Vgl. EuGH v. 25.4.2002, Rs C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002, I-3856, Rn. 36 ff.; v. 10.1.2006, Rs C-402/03 (Skov/Bilka, Bilka/Mikkelsen u. a.), Slg. 2006, I-199 = NJW 2006, 1409, Rn. 31 ff.

⁵ Vgl. zur systematischen Stellung der Verkehrspflichten *Übersicht Deliktsrecht* (Rn. 70).

Der **Hersteller** ist auch kein Verrichtungsgehilfe des Verkäufers i.S.v. § 831 BGB, da er nicht von dessen Weisungen im Einzelfall abhängig ist. Der Verkäufer haftet daher für diesen nicht über § 831 BGB.

Lediglich für seine **eigenen Angestellten** kann der Verkäufer gem. § 831 BGB haften; allerdings nur unter den soeben erörterten Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung der Mitarbeiter nach § 823 I BGB.⁶

II. Ansprüche gegen den Hersteller

- 7 Gegen den Hersteller sind Ansprüche aus vertraglichem Gewährleistungsrecht, vor allem aber aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und aus dem allgemeinen Deliktsrecht, insbesondere aus § 823 I BGB (sog. deliktische Produzentenhaftung) und aus § 823 II BGB i.V.m. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) denkbar.

1. Ansprüche aus dem vertraglichen Gewährleistungsrecht

- 8 Da regelmäßig kein Vertrag zwischen Hersteller und Käufer besteht, kommen vertragliche Ansprüche in diesem Verhältnis nur in Betracht, wenn der Vertrag zwischen Hersteller und Verkäufer **Schutzwirkungen zugunsten des Käufers** entfaltet. Hierfür fehlt es aber in aller Regel an der erforderlichen Gläubignähe, weil zwischen dem Endabnehmer und „seinem“ Verkäufer keine besondere Nähebeziehung besteht. Zudem wäre der geschützte Personenkreis für den Hersteller bei Vertragsschluss mit dem Verkäufer nicht erkennbar, wenn auch die Endabnehmer in den Schutzbereich des vom Hersteller mit der Handelsstufe geschlossenen Veräußerungsgeschäfts einbezogen wären.

Auch eine **Drittschadensliquidation** durch den Verkäufer kommt nicht in Betracht, da der Schadenseintritt beim Endabnehmer nicht als *zufällige* Schadensverlagerung zu qualifizieren ist. Denn der Schaden könnte auf der Handelsstufe nicht eintreten, da hier die Sache nicht verwendet wird.⁷

2. Produkthaftung nach § 1 I ProdHaftG

- 9 Die Regelung des § 1 I ProdHaftG ist die wichtigste Anspruchsgrundlage des Produkthaftungsrechts. Die Vorschrift begründet eine **Gefährdungshaftung** des Herstellers von Produkten für Rechtsgutsverletzungen beim **Verwender** des Produktes oder bei **Dritten**.
- 10 Das ProdHaftG geht auf die europäische **Produkthaftungsrichtlinie** 85/374/EG zurück; bei seiner Auslegung und Anwendung ist daher der Vorrang des Gemeinschaftsrechts, insbesondere das Gebot richtlinienkonformer Auslegung zu beachten.⁸ Da die Produkthaftungsrichtlinie nach der Rspr. des EuGH zudem vollharmonisierend ist,⁹ gelten ihre Vorgaben zugleich als Mindest- und als Maximalstandard für die Anwendung des ProdHaftG; im Anwendungsbereich der Richt-

⁶ Vgl. soeben Rn. 5.

⁷ Vgl. zu diesem Kriterium *Übersicht Schadensrecht* (Rn. 27 ff.).

⁸ Vgl. dazu eingehend *Riehm*, in: *Langenbacher*, *Europarechtliche Bezüge des Privatrechts*, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 46 ff.

⁹ Vgl. die drei Entscheidungen des EuGH v. 25.4.2002, Rs C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002, I-3856, Rn. 16 ff.; Rs C-154/00 (Kommission/Griechenland), Slg. 2002, I-3887, Rn. 12 ff.; Rs C-183/00 (González Sánchez/Medicina Asturiana SA), Slg. 2002, I-3905 = EuZW 2002, 574, Rn. 25 ff.; *Riehm* (Fn. 8), § 3 Rn. 47.

linie gilt deren Auslegung durch den EuGH daher zwingend für Auslegung des ProdHaftG durch die nationalen Gerichte.¹⁰

Prüfungsschema:

1. Anwendbarkeit des ProdHaftG
2. Verletzung eines geschützten Rechtsguts
3. Vorliegen eines Produkts
4. Fehlerhaftigkeit des Produkts
5. Kausalität zwischen Produktfehler und Rechtsgutsverletzung
6. Herstellereigenschaft des Anspruchsgegners
7. Kein Ausschluss der Produkthaftung (§ 1 II ProdHaftG)
8. Rechtsfolge

a) Anwendbarkeit des ProdHaftG

Bei der Anwendbarkeit des ProdHaftG ist zu unterscheiden:

11

- In **sachlicher** Hinsicht ist das ProdHaftG neben den allgemeinen deliktischen Anspruchsgrundlagen – insbesondere neben der deliktischen Produzentenhaftung nach § 823 I BGB – anwendbar (vgl. § 15 II ProdHaftG). Dagegen wird es durch die **Spezialregelungen** in § 84 AMG für schädliche Arzneimittel (vgl. § 15 I ProdHaftG) und in §§ 25, 25a Atomgesetz für Schäden aufgrund bestimmter nuklearer Ereignisse verdrängt.¹¹
- In **zeitlicher** Hinsicht gilt es für alle Produkte, die nach dem **1.1.1990** in Verkehr gebracht wurden (§ 16 ProdHaftG).

b) Rechtsgutsverletzung

Nach § 1 I ProdHaftG sind nur folgende Rechtsgüter geschützt:

12

- **Leben, Körper und Gesundheit** (wie bei § 823 I BGB¹²).
- **Sachen**. Anders als § 823 I BGB (aber wie § 7 StVG¹³) stellt § 1 ProdHaftG nicht auf das Eigentum ab. Durch das Kriterium „Sache“ werden Schutzgüter wie der bloße (berechtigte) Sachbesitz oder beschränkte dingliche Rechte an Sachen einbezogen,¹⁴ die im Rahmen des § 823 I BGB nur unter dem Gesichtspunkt des „sonstigen Recht“ geschützt sind.¹⁵ Im Übrigen ist der Schutz aber in zweifacher Hinsicht enger als bei § 823 I BGB:
 - Es werden nur Schäden an **anderen** Sachen als dem fehlerhaften Produkt ersetzt. Damit werden die sog. Weiterfresserschäden nicht von § 1 I ProdHaftG erfasst.¹⁶ Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Hersteller des defekten Einzelteils auch der Hersteller des Endprodukts ist. Str. ist dies allerdings für den Fall, dass ein Fehler eines **zugelieferten Teils** zur Zerstörung des Endprodukts führt. Nach einer Auffassung¹⁷ soll aus § 2 ProdHaftG,

13

¹⁰ Vgl. dazu eingehend *Riehm*, EuZW 2010, 567.

¹¹ Vgl. MünchKomm/Wagner, 7. Aufl. 2017, § 15 ProdHaftG Rn. 10 ff.

¹² Vgl. *Übersicht Deliktsrecht* (Rn. 15 ff.).

¹³ Vgl. dazu *Übersicht Haftung bei Verkehrsunfällen* (Rn. 3 f.).

¹⁴ Vgl. MünchKomm/Wagner, § 1 ProdHaftG Rn. 5.

¹⁵ Vgl. dazu *Übersicht Deliktsrecht* (Rn. 64 ff.).

¹⁶ Vgl. dazu *Riehm*, ZIS 2008, 155, 156 f.

¹⁷ Vgl. Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 1 ProdHaftG Rn. 6.

wonach ein Produkt auch ein Teil einer beweglichen Sache sein kann, zu schließen sein, dass in diesen Fällen für das restliche Endprodukt eine Haftung nach dem ProdHaftG besteht, insoweit also eine „andere Sache“ vorliegt. Nach zutr. h.L. ist hier eine Haftung nach dem ProdHaftG ausgeschlossen,¹⁸ damit die Schranken des Gewährleistungsrechts nicht durch die Gefährdungshaftung umgangen werden.

- 14 – Die beschädigte Sache muss für den **privaten Ge- oder Verbrauch** bestimmt sein, d.h. sie muss hierfür sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrer konkreten hauptsächlichen Verwendung dienen. Für Sachschäden im unternehmerischen bzw. professionellen Bereich bleibt danach nur die deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I BGB.¹⁹
- § 1 I ProdHaftG begründet dagegen – ebenso wie § 823 I BGB – **keine Haftung für primäre Vermögensschäden** oder für die Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit.

c) Produkt (§ 2 ProdHaftG)

- 15 Der Begriff des Produkts ist in § 2 ProdHaftG legaldefiniert. Danach sind Produkte industriell oder handwerklich hergestellte **bewegliche Sachen** (§ 2 S. 1 ProdHaftG) gleich welchen Aggregatzustandes (d.h. auch Wasser, Dampf und Gas als Energieträger), und **Elektrizität**²⁰. Auch **landwirtschaftliche Erzeugnisse** sind Produkte im Sinne des ProdHaftG,²¹ ebenso **Tiere** und nach h.M. auch **Mikroorganismen**²². Auf die massenhafte Fertigung kommt es dabei nicht an, so dass auch Einzelstücke eines Handwerkers Produkte i.S.v. § 2 ProdHaftG sein können.²³

d) Produktfehler (§ 3 I ProdHaftG)

- 16 Nach § 3 I ProdHaftG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es **im Zeitpunkt des Inverkehrbringens** (vgl. § 1 II Nr. 2 ProdHaftG) hinsichtlich **Konstruktion**,²⁴ **Fabrikation** und ggfs. beizugebender **Instruktion** (Bedienungsanleitung) nicht die **Sicherheit** für die geschützten Rechtsgüter bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände **berechtigterweise erwartet werden kann**.²⁵ Ein Produkt kann also nicht nur mangelhaft sein, weil es unsicher konstruiert oder gefertigt ist, sondern auch allein aufgrund einer in sicherheitsrelevanter Weise mangelhaften Bedienungsanleitung.²⁶
- 17 Was in diesem Sinne erwartet werden kann, ist objektiv zu ermitteln, und zwar gem. § 3 I ProdHaftG unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:²⁷

¹⁸ Vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 84 VI 1 c; *MünchKomm/Wagner*, § 1 ProdHaftG Rn. 8 f.

¹⁹ Vgl. zu dieser unten Rn. 26 ff.

²⁰ Bei Elektrizität liegt ein Produktfehler allerdings lediglich bei Frequenz- oder Spannungsschwankungen vor, nicht bei ihrem völligen Ausbleiben (Stromausfall); insoweit handelt es sich um eine bloße Nichterfüllung, die nach Vertragsrecht zu beurteilen ist (vgl. *MünchKomm/Wagner*, § 2 ProdHaftG Rn. 3).

²¹ Seit der Änderung des ProdHaftG zum 1.12.2000.

²² Vgl. *MünchKomm/Wagner*, § 2 ProdHaftG Rn. 4 m.w.N.; hinsichtlich der Mikroorganismen ist die Konkurrenz zu § 37 GenTG zu beachten, der eine – gegenüber dem ProdHaftG subsidiäre – Haftung für gentechnisch veränderte Mikroorganismen begründet.

²³ Vgl. BGHZ 116, 104 (111) = NJW 1992, 1039 (1041) = JuS 1992, 608.

²⁴ Vgl. zu Konstruktionsfehlern, insbesondere zum „Stand der Technik“, näher *BGH NJW* 2009, 2952, 2953.

²⁵ Zur Definition des Produktfehlers näher *Fuchs/Baumgärtner JuS* 2011, 1057 (1062).

²⁶ Vgl. näher *BGH NJW* 2009, 2952, 2954; siehe auch OLG Bamberg NJW-RR 2010, 902: Haftung des Betonlieferanten nach den Umsetzungsvorschriften der Produkthaftungsrichtlinie für nicht hinreichend deutliche Warnhinweise an einen Privatkäufer über das Risiko von Verätzungen durch Hautkontakt mit flüssigem Beton.

²⁷ Vgl. *Palandt/Sprau*, § 3 ProdHaftG Rn. 4 ff.

- **Preis** des Produktes (je billiger ein Produkt, desto geringer sind die Sicherheitserwartungen des Verkehrs),
- **Darbietung** des Produkts im Verkehr (z.B. Werbung mit bestimmten Eigenschaften).
- Avisierte **Gruppe von Benutzern** (z.B. aufgrund der Werbung): Für Fachleute gelten geringere Sicherheitsanforderungen als für Laien. Wird das Produkt für verschiedene Verkehrskreise angeboten, so bestimmt sich der zu erwartende Sicherheitsstandard nach dem Horizont der am wenigsten versierten Benutzer.²⁸
- Die berechtigten **Sicherheitserwartungen des Verkehrs**: Zu berücksichtigen ist insoweit, ob der Benutzer aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung – oder aufgrund einer entsprechenden Warnung in der Bedienungsanleitung – mit dem Produktrisiko rechnen muss und sich daher selbst schützen kann.²⁹
- Zu rechnen ist mit einem **bestimmungsgemäßem Gebrauch** durch den Benutzer entsprechend der Bedienungs- bzw. Installationsanleitung sowie mit einem vorhersehbarem bestimmungswidrigem Gebrauch (z.B. Verschlucken von Kinderspielzeug), jedoch nicht mit einem völlig zweckwidrigem Missbrauch.³⁰

Im Übrigen muss das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Instruktion dem **Stand von Wissenschaft und Technik nach Maßgabe der anerkannten Regeln des Faches im Zeitpunkt des Inverkehrbringens** entsprechen, soweit diese objektiv erkennbar und ermittelbar sind.³¹ Spätere Produktverbesserungen und Fortschritte hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik können für sich genommen keinen Fehler der bereits in Verkehr gebrachten Produkte begründen (vgl. § 3 II ProdHaftG).

18

Nach Auffassung des *EuGH* kann auch der bloße **Verdacht** eines Fehlers schon selbst die Fehlerhaftigkeit des Produktes begründen.³² Entschieden wurde dies anhand eines medizinischen Implantats (Defibrillator bzw. Herzschrittmacher), bei welchem bei einzelnen Geräten der Produktionsserie Fehler festgestellt wurden, die zu erheblichen Körperschäden bis hin zum Tod des Anwenders führen konnten. Angesichts dieser erheblichen Risiken hat der *EuGH* jedes einzelne Gerät der Serie als fehlerhaft eingestuft, auch wenn kein konkreter Fehler nachgewiesen werden konnte, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu der – gefährdeten – Produktserie.

Auf die **individuelle Vermeidbarkeit** des Fehlers für den Hersteller kommt es dagegen **nicht** an; das ProdHaftG begründet also – anders als die deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I BGB³³ – auch eine Haftung für sog. „Ausreißer“, die im Produktionsprozess auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden werden können.³⁴

e) Haftungsbegründende Kausalität

Der Fehler des Produkts muss für die eingetretene Rechtsgutsverletzung kausal geworden sein. Da der Zweck des § 1 I ProdHaftG gerade auch darin liegt, bei unvorhersehbaren Schäden Ersatz

19

²⁸ Vgl. *BGH NJW* 2013, 1302 (1303).

²⁹ Vgl. *BGH NJW* 2009, 1669, 1670: Kein Produktfehler bei Kirschkern in einem „Kirschtaler“-Gebäckstück.

³⁰ Vgl. dazu näher *BGH NJW* 2013, 1302 (1303).

³¹ Strenger *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 84 VI 1 b: Auch seriöse Mindermeinungen müssen berücksichtigt werden.

³² *EuGH v. 5. 3. 2015 – C-503/13 und C-504/13* (Boston Scientific ./ AOK Sachsen-Anhalt & RWE), Rn. 41 = *NJW* 2015, 1163; s. hierzu eingehend *Wagner*, *JZ* 2016, 292ff.

³³ Vgl. dazu unten Rn. 26.

³⁴ Vgl. *OLG Koblenz NJW-RR* 1999, 1624.

zu gewähren, findet **nur die Äquivalenz-, nicht aber die Adäquanztheorie** Anwendung.³⁵ Darüber hinaus ist nach dem **Schutzzweck** des § 1 I ProdHaftG zu prüfen, ob die durch den Produktfehler äquivalent kausal verursachten Rechtsgutsverletzungen gerade auf das **spezifische Risiko des Produktfehlers** zurückgehen, der Schaden also nicht auch durch ein mangelfreies Produkt eingetreten wäre. Ausgeschlossen dürfte die Haftung daher etwa sein, wenn die Gesundheitsverletzung erst infolge der psychischen Erregung über den Produktmangel eingetreten ist und nicht unmittelbar durch diesen selbst; Schockschäden bei körperlicher Verletzung naher Angehöriger sollten aber – wie bei der Gefährdungshaftung nach § 7 I StVG³⁶ – in den Schutzbereich des ProdHaftG fallen.³⁷

- 20** Zu beachten ist auch insoweit der vollharmonisierende Charakter der **Produkthaftungsrichtlinie**,³⁸ die ihrerseits autonom, also unabhängig vom deutschen Recht auszulegen ist.³⁹ Dogmatische Argumentationsfiguren aus anderen Haftungsinstituten des deutschen Rechts können daher nicht ohne weiteres in das Produkthaftungsrecht übernommen werden. Dementsprechend ist die z.T. vertretene Auffassung nicht unbedenklich, dass aufgrund einer Rechtsfortbildung *praeter legem* Fälle der **höheren Gewalt** vom Schutzzweck des § 1 I ProdHaftG ausgenommen werden sollen, um Wertungswidersprüche mit anderen Tatbeständen der Gefährdungshaftung zu vermeiden.⁴⁰ In Zweifelsfällen der wertungsmäßigen Abstimmung mit dem nationalen Haftungssystem ist jedenfalls gem. Art. 234 EG eine Entscheidung des EuGH über die Auslegung der Richtlinie einzuholen.

f) Hersteller (§ 4 ProdHaftG)

- 21** Hersteller eines Produkts ist zunächst, wer als verantwortlicher **Unternehmer** (d.h. nicht als Mitarbeiter) das Endprodukt, einen Grundstoff dazu oder ein Teilprodukt tatsächlich hergestellt hat (§ 4 I ProdHaftG). **Teilprodukt** ist ein Produkt, das zwar bereits hergestellt wurde, aber nicht für den Endverbraucher bestimmt ist, während **Grundstoff** nur das Material ist, aus dem wiederum ein Teil- oder Endprodukt hergestellt wird. Hersteller von Teilprodukten und Grundstoffen haften nur für die Fehlerhaftigkeit ihres Teilproduktes bzw. Grundstoffes, weil sie nur insoweit Hersteller sind.⁴¹
- 22** Darüber hinaus weitet § 4 ProdHaftG den Begriff des Herstellers in verschiedener Weise aus:
- Durch Einbeziehung der **Quasi-Hersteller** (§ 4 I 2 ProdHaftG), die Ihren Namen, ihre Marke o.ä. auf Waren anbringen, die ein Dritter hergestellt hat.
 - Durch Einbeziehung der **Importeure** aus Nicht-EWR-Staaten (§ 4 II ProdHaftG), um die Last des Prozessierens außerhalb des EWR zu vermeiden.
 - Durch Rückgriff auf den **Lieferanten**, wenn weder Hersteller noch Quasi-Hersteller noch Importeur auffindbar sind und der Lieferant nicht innerhalb eines Monats seinen Lieferanten oder Importeur benennen kann (§ 4 III ProdHaftG). Aus dieser Norm ergibt sich zugleich

³⁵ Vgl. dazu *Übersicht Deliktsrecht* (Rn. 92 ff.).

³⁶ Vgl. dazu *Übersicht Haftung bei Verkehrsunfällen* (Rn. 11).

³⁷ Vgl. dazu näher MünchKomm/Wagner, § 1 ProdHaftG Rn. 21.

³⁸ Vgl. oben Rn. 10.

³⁹ Vgl. dazu Riehm (Fn. 8), § 3 Rn. 47.

⁴⁰ So Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 84 VI 1 e.

⁴¹ Vgl. Palandt/Sprau, § 4 ProdHaftG Rn. 4, 5.

im Umkehrschluss, dass die Haftung nach dem ProdHaftG nicht auf Lieferanten erstreckt werden darf.⁴²

Die Haftung des Herstellers des Endprodukts, von Teilprodukten oder Grundstoffen, des Quasi-Herstellers und des Importeurs kann **nebeneinander** eintreten. Insbesondere macht ein Fehler eines Teilprodukts oder Grundstoffs regelmäßig auch das Endprodukt fehlerhaft.⁴³ Mehrere Hersteller haften dabei gem. § 5 ProdHaftG als **Gesamtschuldner**.

g) Ausschluss der Produkthaftung (§ 1 II ProdHaftG)

Nach § 1 II ProdHaftG ist die Haftung des Herstellers in folgenden Fällen ausgeschlossen, wobei gem. § 1 IV 2 ProdHaftG die Beweislast jeweils beim Hersteller liegt:

23

- Wenn er das Produkt **nicht willentlich in Verkehr gebracht** hat (z.B. beim Diebstahl eines Prototyps).
- Wenn die Herstellung oder der Vertrieb **nicht zum Zweck der Gewinnerzielung** und auch nicht beruflich erfolgte.
- Wenn **zwingende Rechtsvorschriften** die Produkteigenschaft vorgeschrieben haben, die sich schließlich als Fehler entpuppt hat, damit der Hersteller sich nicht zwischen Ungehorsam und Produkthaftung entscheiden muss. Das gilt aber nicht bei Rechtsvorschriften, die (wie die meisten) lediglich ein Mindestmaß an Sicherheit fordern. Allein durch deren Einhaltung kann sich der Hersteller der Produkthaftung nicht entziehen. Vielmehr müssen die Vorschriften gerade die konkrete (fehlerhafte) Gestaltung vorgeschrieben haben, damit die Befreiung nach § 1 II Nr. 4 ProdHaftG greift, so dass diese Ausnahmegesetzvorschrift kaum je praktisch wird.
- Wenn der Fehler in dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (nicht: der Entwicklung!) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (**Entwicklungsfehler**). Dieser Ausschluss gilt nach ganz h.M. nur für Konstruktions- und Instruktionsfehler, dagegen nicht für (unerkannte und unerkennbare) Fabrikationsfehler, d.h. sog. „Ausreißer“.⁴⁴

Der **Zulieferer** kann sich des Weiteren nach § 1 III ProdHaftG durch den Nachweis von der Haftung befreien, dass die Verletzung aufgrund eines Konstruktions- oder Instruktionsfehlers des *Endherstellers* geschehen ist. Genau genommen betrifft hier der Produktfehler nur das Endprodukt, nicht das Teilprodukt bzw. den Grundstoff des Zulieferers; bedeutsam ist § 1 III ProdHaftG daher vor allem als Beweislastumkehr für die Fehlerhaftigkeit.⁴⁵

Zu beachten ist ferner, dass ein **vertraglicher Ausschluss** der gesetzlichen Produkthaftung nach § 14 S. 2 ProdHaftG **unwirksam** ist.

h) Rechtsfolge

24

⁴² Vgl. EuGH v. 25.4.2002, Rs C-52/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002, I-3856, Rn. 36 ff.; v. 10.1.2006, Rs C-402/03 (Skov/Bilka, Bilka/Mikkelsen u. a.), Slg. 2006, I-199 = NJW 2006, 1409, Rn. 31 ff.

⁴³ Vgl. Palandt/*Sprau*, § 4 ProdHaftG Rn. 3.

⁴⁴ Vgl. *BGH* NJW 2013, 1302 (1303); BGHZ 129, 353 (358 ff.) = NJW 1995, 2162 (2163) – Mineralwasserflasche II; Staudinger/*Oechsler*, 2014 (31.1.2016), § 1 ProdHaftG Rn. 118 f.; siehe auch MünchKomm/*Wagner*, § 1 ProdHaftG Rn. 51 f. Zum Verhältnis zum Fehlerbegriff, der sich ebenfalls am „Stand der Technik“ im Zeitpunkt des Inverkehrbringens orientiert, vgl. MünchKomm/*Wagner*, § 1 ProdHaftG Rn. 50.

⁴⁵ Vgl. MünchKomm/*Wagner*, § 1 ProdHaftG Rn. 65.

Rechtsfolge des Anspruchs aus § 1 I ProdHaftG ist grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz nach den §§ 249 ff. BGB. Jedoch gelten **Modifikationen** nach dem ProdHaftG:

- Nach § 11 ProdHaftG trifft den Geschädigten bei Sachschäden eine **Selbstbeteiligung** i.H.v. € 500.⁴⁶
- Für das **Mitverschulden** ist § 254 BGB nach § 6 I 1 ProdHaftG entsprechend anzuwenden, wobei der Geschädigte sich – über § 254 II 2 BGB hinaus – auch das Mitverschulden seines **Sachbewahrungshelfen** zurechnen lassen muss (§ 6 I 2 ProdHaftG).

Durch das Mitverschulden eines **außenstehenden Dritten** (der also weder dem Hersteller noch dem Geschädigten zurechenbar ist) wird die Ersatzpflicht aber nicht ausgeschlossen oder gemindert (§ 6 II ProdHaftG). Diese Vorschrift stellt klar, dass im Verhältnis zwischen mehreren Schädigern, von denen einer aus § 1 ProdHaftG und der andere aus einer deliktischen Anspruchsgrundlage haftet, die Haftung aus dem ProdHaftG nicht analog § 840 III BGB subsidiär ist (Beispiel: Ein Autofahrer verliert infolge zu schnellen Fahrens die Kontrolle über sein Auto, wobei das ABS wegen eines Produktfehlers versagt; dabei wird ein Dritter verletzt: Hier haften Hersteller aus § 1 ProdHaftG und Fahrer aus §§ 7 I, 18 I StVG, 823 I BGB als Gesamtschuldner).

- Bei Gesundheits- und Körperverletzung sowie bei Tötung gelten die §§ 7 ff. ProdHaftG, die inhaltlich im Wesentlichen den §§ 842 ff. BGB entsprechen.⁴⁷ Gem. § 8 S. 2 ProdHaftG steht dem Geschädigten auch ein **Schmerzensgeld** nach § 253 II BGB zu.
- Für Körperschäden gilt schließlich die **Haftungshöchstgrenze** des § 10 ProdHaftG (maximal 85 Mio. € für Schäden aus einem Produkt oder aus gleichen Produkten).⁴⁸

i) Verjährung/Ausschlussfrist (§§ 12 f. ProdHaftG)

- 25
- Der Anspruch aus § 1 I ProdHaftG **verjährt** gem. § 12 I ProdHaftG in **drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte Kenntnis von Schaden, Fehler und Haftungspflichtigem erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Anders als nach den §§ 195, 199 BGB beginnt die Verjährung nicht erst mit dem Schluss des entsprechenden Jahres zu laufen. Im Übrigen gelten jedoch die gleichen Verjährungsregeln wie im allgemeinen Deliktsrecht, insbesondere der sog. **Grundsatz der Schadenseinheit**.⁴⁹

Während Verhandlungen über den Schadensersatz ist die Verjährung gem. § 12 II ProdHaftG **gehemmt**; diese Regelung entspricht § 203 BGB.

- An die Stelle der Höchstfristen des § 199 BGB tritt die **Ausschlussfrist** des § 13 ProdHaftG, nach der alle Ansprüche aus dem ProdHaftG **10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts** materiell-rechtlich erlöschen. Dabei kommt es nicht auf die Produktserie, sondern auf das konkrete fehlerhafte Produkt an. In Verkehr gebracht ist dieses, wenn es mit dem Willen des Herstellers dessen Organisationsbereich verlassen hat; dafür genügt es nach h.M., wenn es an einen Großhändler ausgeliefert wurde, ohne dass es darauf ankäme, wann es zum Verbraucher gelangt ist.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. dazu näher *Riehm*, ZJS 2008, 155, 158 f.

⁴⁷ Vgl. zu diesen *Übersicht Schadensrecht* (Rn. 97 ff.).

⁴⁸ Die Richtlinienkonformität dieser Regelung ist zweifelhaft, vgl. *Staudinger/Oechsler*, § 10 ProdHaftG Rn. 6; *MünchKomm/Wagner*, § 10 ProdHaftG Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. dazu *Übersicht Schadensrecht* (Rn. 114).

⁵⁰ Vgl. *MünchKomm/Wagner*, § 1 ProdHaftG Rn. 24 ff. m. Nachw. zum Streitstand.

3. Deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I BGB

Neben der Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist gem. § 15 II ProdHaftG auch die deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I BGB anwendbar. Als solche bezeichnet man die von der Rechtsprechung entwickelten **Besonderheiten bei der Anwendung des § 823 I BGB** im Rahmen der Haftung für fehlerhafte Produkte. Diese Besonderheiten betreffen einerseits die dem Produzenten auferlegten **Verkehrspflichten** und andererseits – und vor allem – die **Verteilung der Beweislast**.

26

Die Wurzeln dieser Rechtsprechung liegen im Jahr 1968 (Hühnerpest-Entscheidung⁵¹), also vor Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes. Zu diesem Zeitpunkt bestand wegen des Fehlens einer positivrechtlichen Gefährdungshaftung noch ein besonderes Bedürfnis für richterrechtliche Haftungsverschärfungen zu Gunsten der Opfer fehlerhafter Produkte. Auch das Inkrafttreten der europäischen **Produkthaftungsrichtlinie** im Jahr 1985 und des ProdHaftG im Jahr 1990 hat das Bedürfnis nach **flankierender Anwendung des allgemeinen Deliktsrechts** zunächst nicht entfallen lassen, da das ProdHaftG anfangs keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gewährte und die Opfer insoweit daher auf die Haftung nach §§ 823 I, 847 a.F. BGB angewiesen waren. Seit am 1.8.2002 durch das Zweite Schadensrechtsänderungsgesetz ein allgemeiner – d.h. insbesondere: die Gefährdungshaftung einbeziehender – Schmerzensgeldanspruch eingeführt worden ist (vgl. § 8 S. 2 ProdHaftG), ist die Haftung nach dem ProdHaftG der Haftung gemäß dem allgemeinen Deliktsrecht inhaltlich praktisch gleichwertig.⁵² Heute ist es daher nicht unzweifelhaft, ob an den deliktsrechtlichen Sonderregeln festgehalten werden sollte; dabei spielen namentlich gemeinschaftsrechtliche Erwägungen eine Rolle.⁵³ Gegenwärtig werden die Regeln der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung von der Rechtsprechung jedoch noch praktiziert⁵⁴ und müssen daher auch im Examen beherrscht werden.

a) Persönlicher Anwendungsbereich der Haftungsgrundsätze

Die Grundsätze der deliktischen Produzentenhaftung werden von der Rechtsprechung auf alle Hersteller von Produkten angewendet; dies betrifft nicht nur industrielle Hersteller,⁵⁵ sondern auch Inhaber von Klein- oder Familienbetrieben⁵⁶ sowie sogar angestellte Produktionsleiter mit herausgehobener und verantwortlicher Stellung⁵⁷. Auf bloße Zwischenhändler – d.h. auf Personen ohne Verantwortlichkeit für den Produktionsprozess – sind die Haftungsgrundsätze dagegen nicht anwendbar.⁵⁸

27

⁵¹ Vgl. BGHZ 51, 91 = NJW 1969, 269 – Hühnerpest.

⁵² Die verbleibenden Unterschiede betreffen im Wesentlichen Details, insbesondere den Selbstbehalt bei Sachschäden (§ 11 ProdHaftG), die geringfügig kürzere Verjährung (§ 12 ProdHaftG gegenüber §§ 195, 199 BGB), die zehnjährige Ausschlussfrist ab Inverkehrbringen des Produkts (§ 13 ProdHaftG) und die summenmäßige Haftungsbeschränkung bei Großschäden (§ 10 ProdHaftG); praktisch bedeutsam bleibt allerdings die Begrenzung der Haftung auf privat genutzte Sachen (§ 1 I 2 ProdHaftG).

⁵³ Vgl. dazu näher *Riehm*, (Fn. 8) § 3 Rn. 46 ff.

⁵⁴ Vgl. etwa *OLG Schleswig* NJW-RR 2008, 691; *OLG Celle* VersR 2007, 253; *BGH* NJW 2006, 2262 (2263).

⁵⁵ Vgl. BGHZ 51, 91 = NJW 1969, 269 – Hühnerpest.

⁵⁶ Vgl. BGHZ 116, 104 = NJW 1992, 1039 = JuS 1992, 608 – Hochzeitsessen.

⁵⁷ Vgl. *BGH* NJW 1975, 1827 – Spannkupplungen (betreffend einen Geschäftsleiter, der zugleich Kommanditist der herstellenden KG war).

⁵⁸ Vgl. *BGH* NJW 2007, 762: Keine deliktische Haftung eines Getränkemarkts für dort explodierende, ungekühlt gelagerte Limonadenflaschen.

b) Verkehrspflichten des Herstellers von Produkten

28 In einer umfangreichen Kasuistik hat der *BGH* verschiedene Verkehrspflichten des Herstellers von Produkten konkretisiert, die wie folgt typisiert werden:⁵⁹

- Pflicht zur Vermeidung von **Konstruktionsfehlern**, d.h. das Produkt muss insgesamt fehlerfrei, d.h. im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend konstruiert sein.⁶⁰
- Pflicht zur Vermeidung von **Fabrikationsfehlern**, d.h. die Produktion muss laufend überwacht werden, um auszuschließen, dass einzelne Produkte infolge eines personellen oder maschinellen Versagens fehlerhaft sind.⁶¹ Die dabei im Einzelnen zu stellenden Anforderungen (Stichprobenkontrollen oder vollständige Überwachung) hängen von den Umständen des Einzelfalles ab, namentlich vom erforderlichen Kontrollaufwand, der Fehlerwahrscheinlichkeit und dem zu befürchtenden Schaden durch einen Produktfehler.
- **Instruktionspflicht**, d.h. dem Produkt muss eine hinreichende Gebrauchsanweisung beiliegen, die auch hinreichende Warnungen vor gefahrbringenden Eigenschaften des Produkts enthält.⁶² Eine solche **Warnpflicht** besteht nicht nur in Bezug auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts, sondern erstreckt sich innerhalb des allgemeinen Verwendungszwecks auch auf einen nahe liegenden Fehlgebrauch;⁶³ sie kann auch über dasjenige hinausgehen, was das öffentliche Recht verlangt.⁶⁴
- **Produktbeobachtungspflicht**, d.h. der Hersteller hat auch nach Inverkehrbringen der Sache auf evtl. Gefahren des Produkts zu achten. Bei zu Tage getretenen Gefahren besteht dann eine **Warnungspflicht** und ggfs. eine **Rückrufpflicht**, wenn nur so eine schwere Gefahr für den Benutzer oder Dritte abgewendet werden kann.⁶⁵ Eine allgemeine Pflicht zur Tragung von Nachbesserungskosten im Falle eines sicherheitsrelevanten Produktfehlers besteht jedoch auf der Grundlage des § 823 I BGB nicht, sondern allenfalls im Rahmen einer vertraglich übernommenen Herstellergarantie.⁶⁶

c) Beweislastverteilung

29 Neben den besonderen Verkehrspflichten, die letztlich aus den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrspflichtendogmatik folgen⁶⁷ und daher aus dogmatischer Perspektive keine gewichtige Besonderheit bilden, besteht der wesentliche Gehalt der deliktischen Produzentenhaftung in einer abweichenden **Verteilung der Beweislast aufgrund von Sphärengesichtspunkten**. Diese Beweiserleichterungen werden damit begründet, dass viele haftungsbegründende Umstände, namentlich die Verletzung einer Verkehrspflicht und das Verschulden, typischerweise ausschließlich in der internen Sphäre des Produzenten liegen, zu welcher der Geschädigte keinen Zugang hat. Müsste er auch insoweit die konkreten haftungsbegründenden Umstände vortra-

⁵⁹ S. auch *Fuchs/Baumgärtner* JuS 2011, 1057 (1058 f.).

⁶⁰ Vgl. z.B. *BGH* NJW 1985, 2420 = JuS 1985, 812 – Kompressormotor.

⁶¹ Vgl. z.B. *BGHZ* 129, 353 = NJW 1995, 2162 = JuS 1995, 935 – Mineralwasserflasche II.

⁶² Vgl. etwa *BGHZ* 64, 46 (49) = NJW 1975, 824; *BGHZ* 116, 60 (65) = NJW 1992, 560; *BGH* NJW 1987, 372 (373); *BGH* NJW 1999, 2815.

⁶³ *BGHZ* 105, 346 (351) = NJW 1989, 707; *BGHZ* 106, 273 (283) = NJW 1989, 1542; *BGHZ* 116, 60 (65, 67) = NJW 1992, 560; *BGH* NJW 1981, 2514 (2515); *BGH* NJW 1994, 3349 (3350); *BGH* NJW 1999, 2815 (2816).

⁶⁴ Vgl. *BGH* NJW 1998, 2905 = JuS 1998, 1161 – Feuerwerkskörper; *BGH* NJW 1999, 2273 – Schnullerflaschen.

⁶⁵ Vgl. *BGHZ* 99, 167 = NJW 1987, 1009 = JuS 1987, 491 – Honda-Fall.

⁶⁶ Vgl. *BGHZ* 179, 157 = NJW 2009, 1080 = JuS 2009, 377; siehe dazu auch ausf. *Koch*, AcP 203 (2003), 603 ff.

⁶⁷ Vgl. zu diesen *Übersicht Deliktsrecht* (Rn. 70 ff.).

gen und beweisen, so würde die deliktische Produzentenhaftung im praktischen Ergebnis regelmäßig vereitelt werden. Daher muss der Geschädigte nach der Rechtsprechung nur **folgende Umstände beweisen**.⁶⁸

- Die **Fehlerhaftigkeit** des Produkts **zur Zeit des Inverkehrbringens**. Selbst insoweit findet ausnahmsweise dann eine Beweislastumkehr statt, wenn der Hersteller eine laufende Überprüfungs- und Befundsicherungspflicht verletzt hat und aus diesem Grund die Fehlerhaftigkeit zur Zeit des Inverkehrbringens nicht mehr bewiesen werden kann.⁶⁹
- **Kausalität** der Fehlerhaftigkeit für die Rechtsgutsverletzung
- Bei **Instruktions-** und **Produktbeobachtungsfehlern** auch die objektive Pflichtverletzung durch den Produzenten, da die Umstände, aus denen sich die Instruktions- und Beobachtungspflicht ergeben, i.d.R. nicht in der Sphäre des Herstellers liegen.

Der **Hersteller** muss sich dann **entlasten**:

- Bei **Konstruktions-** und **Fabrikationsfehlern**
 - Bezüglich der **Verkehrspflichtverletzung**, indem er nachweist, dass sein Betrieb hinreichend organisiert und kontrolliert ist.
 - Bezüglich des **Verschuldens**, indem er nachweist, dass ihm eine etwaige Pflichtverletzung (z.B. ein Fabrikationsfehler) nicht vorwerfbar ist, er sie also nicht erkennen oder jedenfalls nicht vermeiden konnte. Daher besteht bei *Fabrikationsfehlern* keine Haftung für sog. „Ausreißer“, die auch bei perfekter Organisation und Kontrolle nicht vermeidbar sind. Bei *Konstruktionsfehlern* kommt ein fehlendes Verschulden allenfalls dann in Betracht, wenn die Produktrisiken nach dem Stand der Technik nicht erkennbar waren.
- Bei **Instruktions-** und **Produktbeobachtungsfehlern** muss der Produzent sich nur hinsichtlich des Verschuldens entlasten, z.B. durch den Nachweis, dass die gefährlichen Umstände nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung nicht erkennbar waren.

4. Haftung aus § 823 II BGB i.V.m. ProdSG⁷⁰

Eine deliktische Haftung des Herstellers fehlerhafter Produkte kann sich schließlich auch aus § 823 II BGB i.V.m. den Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrechts ergeben.⁷¹ Besonders bedeutsam sind insoweit das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)⁷² und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen über Sicherheitsanforderungen an bestimmte Produkte. Hierbei handelt es sich um **öffentlich-rechtliche Anforderungen** an die Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten, die selbständig im Rahmen einer

30

⁶⁸ Grdl. BGHZ 51, 91 (105) = NJW 1969, 269 – Hühnerpest; BGH NJW 1996, 2507 (2508); BGH NJW 1999, 1028 (1029); zusammenfassend *Fuchs/Baumgärtner* JuS 2011, 1057 (1060 f.); siehe auch den Überblick bei Münch-Komm/Wagner, § 823 BGB Rn. 694 ff.

⁶⁹ Vgl. BGHZ 129, 353 = NJW 1995, 2162 = JuS 1995, 935 – Mineralwasserflasche II.

⁷⁰ Vgl. zum neuen Produktsicherheitsgesetz seit Dezember 2011 *Molitoris/Klindt*, NJW 2012, 1489.

⁷¹ Als weitere Schutzgesetze kommen §§ 229, 222 StGB in Betracht (fahrlässige Körperverletzung bzw. Tötung); insoweit bestehen aber keine Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Deliktsrecht, d.h. der Geschädigte muss insbesondere das Verschulden des Herstellers beweisen.

⁷² Auch dieses beruht in wesentlichen Teilen auf Gemeinschaftsrecht, nämlich auf der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, vgl. *Klindt*, NJW 2004, 465 ff.; *Riehm*, (Fn. 8) § 3 Rn. 61 ff., dort auch Rn. 63 zum Konkurrenzverhältnis zur Produkthaftungsrichtlinie und zum ProdHaftG.

wirtschaftlichen Unternehmung in Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften des ProdSG sind grundsätzlich als Schutzgesetze im Sinne von § 823 II BGB anerkannt.⁷³

Die produktsicherheitsrechtliche **Generalklausel** bildet § 3 Abs. II 1 ProdSG, wonach ein Produkt nur in den Verkehr gebracht werden darf, „wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“ Wegen dieses auf Sicherheit und Gesundheit von Personen begrenzten Schutzbereiches stellt die Regelung – anders als § 3 I ProdSG, wonach Rechtsverordnungen auch zum Schutz sonstiger Rechtsgüter zugelassen sind – ein Schutzgesetz **nur hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit**, aber nicht hinsichtlich des Eigentums oder gar des Vermögens dar. Für Verbraucherprodukte bestehen weitere Pflichten (insbesondere Informations-, Überwachungs- und Rückruffpflichten) nach § 6 ProdSG, die ebenfalls als Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sind.⁷⁴

Führt die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift des ProdSG bzw. einer auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung also zu einem Schaden eines Dritten, so hat dieser grundsätzlich einen Anspruch gegen den Hersteller bzw. den „Inverkehrbringer“⁷⁵ aus **§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. der jeweiligen Sicherheitsvorschrift**. Diese Haftung tritt neben die Haftung nach dem ProdHaftG (vgl. § 15 Abs. 2 ProdHaftG) und auch neben die allgemeine deliktische Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB, gegenüber der sie den Vorteil hat, konkretere Vorgaben für die Beschaffenheit der Produkte und die Pflichten des Herstellers zu enthalten.

⁷³ Vgl. MünchKomm-BGB/Wagner, § 823 Rn. 694 ff.; Riehm (Fn. 8), § 3 Rn. 61.

⁷⁴ Riehm (Fn. 8), § 3 Rn. 61.

⁷⁵ Vgl. dazu Klindt, NJW 2004, 465 (468).